

schiedet, welche verursacht, dem Wachstumsprozeß eine gewisse Richtung und funktionale Ordnung innerhalb der Gemeindegrenzen zu geben. Ihre besonderen Festlegungen waren:

- An den Straßen, die voll beschleust sind, wird die geschlossene Bebauung zugelassen. Allerdings wird dieses Territorium auf das Carré zwischen Oschatzer, Bürger-, Rehefelder und Leipziger Straße begrenzt.
- Gewerbliche Anlagen sowie stationäre Dampfkesselanlagen werden auf das Gelände jenseits der Eisenbahnlinie Dresden – Leipzig zwischen Bahn und Großenhainer Straße oder gar in die äußerste nordwestliche Ecke der Pieschener Flur nördlich der Großenhainer Straße verwiesen.
- Die Beschaffenheit der Häuser wird bei Wahrung allgemeiner bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften weitestgehend dem Auftraggeber überlassen. Die Einhaltung eines Mindestabstandes zur Straße, eine Anlagepflicht von Vorgärten, die Begrenzung der Gebäudehöhe auf in der Regel zwei Stockwerke (Stockwerkshöhe des ersten Stockes muß noch mindestens 2,85 m betragen), wobei der Ausbau des Dachgeschosses, nicht aber des Kellergeschosses für Wohnzwecke zulässig ist,¹⁵ macht allerdings die Absicht der Behörde deutlich, den nicht aufzuhaltenden Prozeß der Siedlungserweiterung nicht außer Kontrolle geraten zu lassen.

Die nun folgenden Nachträge von 1884, 1888 und 1891 sind einerseits durch weitere Zugeständnisse an die Ausdehnung der geschlossenen Bebauung und der Fabrikstandorte, andererseits aber auch durch das verzweifelte Bemühen, die entgleitenden Fäden wieder in die Hand



Blick durch die Bürgergasse zur Markuskirche, 19. Jahrhundert